**Teilnahmebedingungen für eine**

**Industrie 4.0 Plattform**

Mit den nachfolgenden Teilnahmebedingungen einschließlich der zugehörigen Anlagen regelt die [XX, Anschrift, HRB-Nummer] („**Betreiber**“) die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Nutzung der Industrie 4.0 Plattform durch die entsprechend registrierten, Nutzer („**Nutzer**“). Der Betreiber und Nutzer sind jeweils auch als „**Partei**“ und gemeinsam als „**Parteien**“ bezeichnet.

1. Plattform, Betreiber-Dienste, N2N-Kooperationen und Vertragsanlagen

Der Betreiber betreibt eine Industrie 4.0 Plattform („**Plattform**“) für die Abwicklung von Beschaffungs-, Produktions-, Vertriebs- und Logistikprozessen in Industrie 4.0 Anwendungen („**Industrie 4.0 Prozesse**“), die er Nutzern zur (i) Optimierung ihrer eigenen Industrie 4.0 Prozesse und (ii) zur Gestaltung von Industrie 4.0 Prozessen in Kooperation mit weiteren Nutzern („**N2N-Kooperation**“) zur Verfügung stellt.

Diese Teilnahmebedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen Betreiber und Nutzer hinsichtlich der Nutzung der Plattform, der vom Betreiber angebotenen Dienste der Plattform (letztere „**Betreiber-Dienste**“), sowie die Voraussetzungen, zu denen Nutzer N2N-Kooperationen unter Nutzung der Betreiber-Dienste gestalten dürfen.

Der Betreiber verpflichtet sich, dem Nutzer diejenigen Betreiber-Dienste nach Maßgabe dieser Teilnahmebedingungen und den in den Anlagen 1-4 näher beschriebenen Leistungsanforderungen und Spezifikationen zur Verfügung zu stellen, die die Parteien in einem in der Plattform vorgesehenen Verfahren vereinbart haben.

Jeder Nutzer ist berechtigt, mit einem oder mehreren weiteren Nutzer(n) N2N-Kooperationen unter Beachtung dieser Teilnahmebedingungen und der technischen Vorgaben an Datenformate und IT-Sicherheit gemäß Anlage 3 einzugehen und durchzuführen. Der Nutzer verpflichtet sich gegenüber dem Betreiber, zugunsten der jeweiligen Partner einer N2N-Kooperation die Vorgaben zu Datenformaten und IT-Sicherheit gemäß Anlage 3 einzuhalten. Die Nutzer sind berechtigt, den Vertragsabschluss über ihre N2N-Kooperation nach Maßgabe von Anlage 5 mittels elektronischer Willenserklärungen herbeizuführen. Soweit von den Nutzern nicht anders vereinbart, gelten für ihre N2N-Kooperationen die in der Plattform (Anlage 7) bereitgestellten und von den Nutzern ausgewählten Musterverträge.

Der Betreiber übernimmt keine Haftung für das Zustandekommen, die inhaltliche Gestaltung und Ausführung einer N2N-Kooperation. Der Nutzer hat keinen Anspruch, dass der Betreiber etwaige Verstöße eines anderen Nutzers gegen diese Teilnahmebedingungen verfolgt. Der Betreiber übernimmt durch diese Teilnahmebedingungen keine Verpflichtung mit Schutzwirkung zugunsten Dritter.

Diese Teilnahmebedingungen einschließlich ihrer Anlagen folgen einem modularen Aufbau. Im Fall von Widersprüchen zwischen einzelnen Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen und den Anlagen, wie auch den Anlagen untereinander, gelten für das Rechtsverhältnis zwischen dem Betreiber und dem Nutzer in folgender Rangreihenfolge:

Diese Teilnahmebedingungen

Orderschein über Betreiber-Dienste

Anlage 1 (Leistungsbeschreibung der Betreiber-Dienste)

Anlage 2 (Service Levels der Betreiber-Dienste)

Anlage 3 (Anforderungen Technische Vorgaben und IT-Sicherheit)

Anlage 4 (Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach Art. 28 DSGVO)

Anlage 5 (Anforderungen an automatisierte Erklärungen einschließlich Vertragsabschlüssen)

Anlage 6 (Mustervereinbarungen nach Art. 26 und 28 DSGVO für Nutzer-Dienste)

Anlage 7 (Musterverträge für die N2N-Kooperation)

1. Registrierung und Nutzerkonto

Der Betreiber und der Nutzer schließen den Vertrag über die Nutzung der Plattform nach Maßgabe dieser Teilnahmebedingungen („**Vertrag**“), indem der Nutzer bei seiner Registrierung seine Zustimmung zu den Teilnahmebedingungen elektronisch erteilt und der Betreiber die Registrierung bestätigt und ein Nutzerkonto eröffnet.

Die Eröffnung eines Nutzerkontos ist Voraussetzung für die Nutzung der Plattform und den Bezug der Betreiber-Dienste. Die Registrierung steht jeder natürlichen oder juristischen Person und jedem sonstigen Rechtsträger offen, soweit sie nicht Verbraucher i.S. des § 13 BGB sind. Die Registrierung und Eröffnung des Nutzerkontos darf durch eine namentlich benannte, vertretungsberechtigte natürliche Person vorgenommen werden; spätere Anmeldungen im Nutzerkonto können automatisiert unter Einhaltung der in Anlage 5 geregelten technischen Anforderungen erfolgen.

Der Nutzer ist verpflichtet, die bei der Registrierung abgefragten Daten („**Registrierungsdaten**“) vollständig und korrekt anzugeben. Änderungen hat er unverzüglich mitzuteilen bzw. in seinem Nutzerkonto vorzunehmen.

Der Nutzer hat Passwörter und andere Informationen für die Verwendung seiner digitalen Identität geheim zu halten und den Zugang zu seinem Nutzerkonto sorgfältig gemäß den Anforderungen der Anlage 3 zu sichern. Er ist verpflichtet, den Betreiber umgehend zu informieren, wenn er Anhaltspunkte dafür hat, dass ein unberechtigter Dritter Zugriff auf sein Nutzerkonto hat. Dem Nutzer werden alle über das Nutzerkonto erfolgenden Erklärungen zugerechnet. Dies gilt nicht, soweit der Erklärungsempfänger einen etwaigen Missbrauch des Nutzerskontos erkennen konnte. Soweit der Nutzer eine unbefugte Nutzung seines Kontos nicht erkennen konnte, ist seine Haftung auf das Vertrauensinteresse beschränkt.

Der Betreiber behält sich das Recht vor, Nutzerkonten von nicht vollständig oder mit falschen Informationen durchgeführten Registrierungen nach angemessener Zeit zu löschen. Gleiches gilt für Nutzerkonten, die über einen längeren Zeitraum nicht genutzt wurden. Vor der Löschung eines solchen Nutzerkontos hat der Betreiber den Nutzer rechtzeitig zu informieren. Vervollständigt oder korrigiert der Nutzer seine Registrierung bzw. nimmt er die Nutzung der Betreiber-Dienste fristwahrend auf, unterbleibt die Löschung.

1. Nutzer-Dienste

Soweit der Nutzer seinerseits einen Dienst anderen Nutzern über die Plattform anbietet („**Nutzer-Dienste**“), ist er für diesen Dienst gegenüber dem Betreiber ausschließlich selbst verantwortlich. Der anbietende Nutzer hat sicherzustellen, dass die über einen solchen Nutzer-Dienst durchgeführten Rechtsgeschäfte eigenverantwortlich zwischen den daran Beteiligten abgewickelt werden.

Ziffer 1.4 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

1. Pflichten des Nutzers

Der Nutzer ist verpflichtet, die Betreiber-Dienste sowie Nutzer-Dienste (zusammengefasst „**Dienste**“) ordnungsgemäß zu nutzen und jede Nutzung für missbräuchliche und/oder rechtwidrige Zwecke zu unterlassen; insbesondere hat er

* + 1. keine Daten, Datensammlungen, Datenbanken oder Softwarefunktionalitäten in die Plattform einzustellen, zu speichern, oder darin anderen verfügbar zu machen, die (i) mit Schadsoftware versehen sind oder in sonstiger Weise den technischen Anforderungen an die Nutzung der Dienste gemäß Anlage 3 nicht genügen, oder die (ii) gewerbliche Schutzrechte oder Geschäftsgeheimnisse Dritter verletzen;
		2. die Dienste in einer Art und Weise zu benutzen, die die Nutzung der Dienste durch andere Nutzer wesentlich einschränkt oder verhindert;
		3. keine strafbaren, sittenwidrigen, hetzerischen, diffamierende oder in sonstiger Weise rechtswidrige Inhalte auf die Plattform einzustellen und/oder anderen Nutzern verfügbar zu machen.

Der Betreiber ist berechtigt, bei einem Verstoß gegen Ziffer 4.1 unzulässige oder von Dritten beanstandete Inhalte oder das Nutzerkonto in angemessenem Umfang von der weiteren Nutzung bis zur Aufklärung des Sachverhalts zu sperren. Bei erheblichen Pflichtverletzungen ist der Betreiber berechtigt, den Vertrag des Nutzers nach entsprechender Fristsetzung zu kündigen.

Die Geltendmachung weiterer Ansprüche behält sich der Betreiber ausdrücklich vor.

1. Nutzungsrechte des Betreibers an Industrie 4.0 Daten des Nutzers

Der Nutzer räumt dem Betreiber das einfache, nicht ausschließliche, räumlich unbeschränkte, nicht übertragbare Recht ein, die von ihm im Rahmen seiner Nutzung der Dienste eingestellten Daten, Datensammlungen und/oder Datenbanken und Softwarefunktionalitäten, einschließlich der jeweiligen Metadaten („**Industrie 4.0 Daten**“) zu dem Zweck zu nutzen, die technischen Abläufe, IT- und Cybersicherheit und einwandfreie Nutzbarkeit der Betreiber-Dienste durch den Nutzer sicherzustellen und die Betreiber-Dienste zu verbessern, sowie neue Funktionalitäten der Betreiber-Dienste zu entwickeln.

Das Nutzungsrecht an den Industrie 4.0-Daten ist befristet auf die Vertragslaufzeit; die Nutzung der damit erzielten Änderungen und Verbesserungen der Betreiber-Dienste sowie weiterer Ergebnisse, soweit sie nicht Geschäftsgeheimnisse des Nutzers berühren, unterliegt keiner Befristung.

Soweit der Betreiber durch die Nutzung der Industrie 4.0-Daten geistiges Eigentum erzeugt, erwirbt der Nutzer daran keine Rechte. Der Betreiber hat Industrie 4.0-Daten, soweit möglich, ohne Rückverfolgbarkeit auf den jeweiligen Nutzer zu verwenden.

Eine darüber hinausgehende Nutzung der Industrie 4.0-Daten des Nutzers durch den Betreiber ist nicht zulässig, soweit nicht anders bestimmt.

1. Freistellung des Nutzers von Ansprüchen Dritter

Soweit ein Dritter gegenüber dem Nutzer geltend macht, dass ein Betreiber-Dienst die diesem Dritten zustehenden Schutzrechte oder sonstige Rechte verletzt, ist der Betreiber verpflichtet, den Nutzer von sämtlichen geltend gemachten Ansprüchen freizustellen, es sei denn, der Betreiber hat die betreffende Verletzung von Schutzrechten oder sonstiger Rechte nicht zu vertreten.

Der Nutzer hat den Betreiber unverzüglich über die Geltendmachung des betreffenden Anspruchs umfänglich zu informieren und dem Betreiber die alleinige Kontrolle und Entscheidung über die Rechtsverteidigung und die Führung von Vergleichsverhandlungen einzuräumen und auf Verlangen des Betreibers jede angemessene Unterstützung dabei zukommen zu lassen.

Auf den Freistellungsanspruch finden die Regelungen der Ziffer 10 Anwendung.

1. Freistellung des Betreibers von Ansprüchen Dritter

Soweit ein Dritter gegenüber dem Betreiber geltend macht, dass die vom Nutzer eingestellten Industrie 4.0 Daten oder die von ihm bereitgestellten Nutzer-Dienste dessen Schutzrechte oder sonstige Rechte verletzen, ist der Nutzer verpflichtet, den Betreiber von sämtlichen geltend gemachten Ansprüchen freizustellen, es sei denn, der Nutzer hat die betreffende Verletzung von Schutzrechten oder sonstiger Rechte nicht zu vertreten.

Der Betreiber hat den Nutzer unverzüglich über die Geltendmachung des betreffenden Anspruchs umfänglich zu informieren und dem Nutzer die alleinige Kontrolle und Entscheidung über die Rechtsverteidigung und die Führung von Vergleichsverhandlungen einzuräumen und auf Verlangen des Nutzers jede angemessene Unterstützung dabei zukommen zu lassen.

Auf den Freistellungsanspruch finden die Regelungen der Ziffer 10 Anwendung.

1. Vergütung

Der Nutzer hat dem Betreiber für die Nutzung der Plattform und der daran eingeräumten Nutzungsrechte die im Orderschein vereinbarte Vergütung zu zahlen.

Rechnungen des Betreibers an den Nutzer sind ohne Abzug innerhalb von [x] Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

1. Mängelrechte des Nutzers hinsichtlich der Betreiber-Dienste

Dem Nutzer stehen bei Sachmängeln die durch diese Ziffer 9 geregelten Rechte zu, soweit die Betreiber-Dienste von den in Anlage 1 beschriebenen Anforderungen mehr als unwesentlich abweichen („**Mangel**“). Zur Klarstellung: Die nachfolgenden Regelungen gelten zusätzlich zu den Regelungen der Anlage 2 zu Service Levels hinsichtlich der Betreiber-Dienste.

Der Nutzer ist verpflichtet, dem Betreiber einen aufgetretenen Mangel unverzüglich in Textform mitzuteilen. Er kann eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen. Der Betreiber hat nach eigener Wahl den Mangel entweder zu beseitigen oder Ersatz zu liefern. Der Nutzer hat den Betreiber bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch des Betreibers eine nachvollziehbare Dokumentation der Umstände des Auftretens und der Erscheinungsform des Mangels zur Verfügung zu stellen. Sollte dem Betreiber die Beseitigung des Mangels nach Ablauf einer zweiten angemessenen Frist nicht gelingen, ist der Nutzer berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen. Das Recht des Nutzers zur Minderung der Vergütung bleibt unberührt. Schadensersatzansprüche des Nutzers unterliegen der Haftungsbeschränkung nach Ziffer 10.

* 1. Jede verschuldensunabhängige Haftung für bereits bei Vertragsschluss bestehende Mängel, insbesondere auf Grundlage von § 536a Abs. 1, Fall 1 BGB (mietrechtliche Garantiehaftung für anfängliche Mängel), ist ausgeschlossen.

Die Parteien sind sich einig, dass die Übernahme einer Garantie stets eine ausdrückliche Vereinbarung in Textform erfordert, in der die Garantie ausdrücklich als „Garantie“ bezeichnet ist.

Die Mängelrechte des Nutzers sind ausgeschlossen, soweit der Nutzer die Betreiber-Dienste vertragswidrig nutzt und der Mangel darauf beruht, oder der Nutzer oder ein von ihm beauftragter Dritter nicht vom Betreiber beauftragte Änderungen oder Bearbeitungen an den Betreiber-Diensten vorgenommen hat.

1. Haftung

Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 10.3 wird die gesetzliche Haftung jeder Partei wie folgt beschränkt:

Jede Partei haftet der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden für die einfach fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis (d.h. solcher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinbarung überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertraut, sog. „Kardinalpflichten“).

Die Haftungsregelung nach Ziff. 10.1.1 gilt für die Verletzung von Pflichten der IT-Sicherheit i.S. der Anlage 3, unabhängig davon, ob es sich um eine Kardinalpflicht handelt.

Im Übrigen haftet keine Partei für die einfach fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten aus dem Schuldverhältnis.

* 1. Ferner ist die Haftung der zum Schadensersatz verpflichteten Partei auf den Betrag von [x]% des gesamten Vertragsvolumens je Schadensfall [oder: pro Vertragsjahr unabhängig von der Anzahl der schädigenden Ereignisse] beschränkt.

[Hinweis: Vorrangig ist eine Individualvereinbarung über die summenmäßige Haftungsbegrenzung]

Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht in den Fällen einer zwingenden gesetzlichen Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie bei Übernahme einer Garantie, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder jeder Art schuldhaft verursachter Körperschäden.

Die jeweils andere Partei ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

Soweit die Haftung einer Partei beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies in gleicher Weise für die Haftung der gesetzlichen Vertreter, Angestellten und bevollmächtigten Vertreter der betreffenden Partei.

Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen umfassen auch Aufwendungsersatzansprüche und Freistellungspflichten.

1. Laufzeit, Kündigung und Vertragsabwicklung
	1. Der Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit, sofern er nicht gemäß Ziffer 11.2 gekündigt wird.

Jede Partei kann den Vertrag mit einer Frist von [3] Monaten zum Ende des Kalenderquartals in Textform kündigen. Soweit für Betreiber-Dienste eine längere Laufzeit maßgeblich ist, bleibt der Vertrag hinsichtlich der Nutzung der Plattform bis zum Ablauf der zuletzt endenden Laufzeit eines Betreiber-Dienstes bestehen.

Die von einem Nutzer geschlossenen N2N-Kooperationen bleiben von der Kündigung unberührt bzw. setzen sich solange fort, bis der betreffende Zweck der N2N-Kooperation erfüllt oder die betreffende N2N-Kooperation von dem Nutzer gekündigt werden kann. Bis zum Abschluss der betreffenden N2N-Kooperationen finden diese Teilnahmebedingungen weiterhin Anwendung, ungeachtet der Beendigung der Betreiber-Dienste.

Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund mittels Erklärung in Textform bleibt unberührt.

Soweit aufgrund der Vertragsbeendigung das Recht des Betreibers zur Nutzung der Industrie 4.0-Daten des Nutzers erlischt, ist der Betreiber verpflichtet, diese und sämtliche davon angefertigten Kopien dem Nutzer in einem maschinenlesbaren Format – nach Wahl des Betreibers – zurück zu gewähren bzw. zu löschen und dies dem Nutzer auf Verlangen in Textform zu bestätigen.

1. Geheimhaltung

Die in den Industrie 4.0 Daten (einschließlich der zugehörigen Metadaten) enthaltenen Informationen unterliegen der Vertraulichkeit und können ggf. Geschäftsgeheimnisse des Nutzers darstellen oder enthalten („**Vertrauliche Informationen**“). Die Parteien sind sich einig, dass die vom Betreiber im Rahmen der Betreiber-Dienste bereit gestellten technischen Sicherungsmaßnahmen geeignet sind, einen ggf. bereits bestehenden Schutz von Geschäftsgeheimnissen an den von einem Nutzer eingebrachten Industrie 4.0 Daten im Sinne angemessener Geheimhaltungsmaßnahmen nach § 2 Nr.°1 b) GeschGehG zugunsten des Nutzers fortzusetzen.

Der Betreiber verpflichtet sich, alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zu treffen, dass die Vertraulichen Informationen Dritten nicht offenbart werden, und ihre Vertraulichkeit geschützt und beibehalten wird. Der Betreiber verpflichtet sich weiterhin, den Nutzer unverzüglich von jeder unrechtmäßigen Offenbarung Vertraulicher Informationen zu unterrichten.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit entfällt, soweit Vertrauliche Informationen aufgrund einer bindenden behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften zu offenbaren sind, vorausgesetzt, dass die andere Partei über die Offenbarung in Textform informiert wurde. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit entfällt weiter, soweit der Nutzer die Vertraulichen Informationen ohne Beschränkungen im Hinblick auf die Vertraulichkeit veröffentlicht oder bereits vor Offenbarung veröffentlicht hat, der Betreiber diese Informationen von einem Dritten ohne eine Beschränkung im Hinblick auf die Vertraulichkeit erhält oder bereits erhalten hat, soweit die Vertraulichen Informationen auf andere Art und Weise allgemein bekannt werden oder wurden, oder soweit identische Informationen vom Betreiber ohne Rückgriff auf die Vertraulichen Informationen entwickelt wurden, ohne dass dies auf einem Verschulden des Betreibers beruht.

Eine Weitergabe Vertraulicher Informationen durch den Betreiber an Dritte ist im Übrigen zulässig, wenn

dies zu Zwecken der Durchführung des Vertrages, etwa zur Einschaltung von Sub-Unternehmern, erforderlich ist;

Vertrauliche Informationen nur in dem Umfang weitergegeben werden, wie dies zur Durchführung des Vertrages oder zur Wahrnehmung daraus entstehender Rechte erforderlich ist („need to know“); und

der Empfänger von Vertraulichen Informationen zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.

1. Datenschutz und Datensicherheit

Der Nutzer hat sicherzustellen, dass sämtliche personenbezogenen Daten, die er im Rahmen bzw. als Bestandteil von Industrie 4.0 Daten dem Betreiber bzw. anderen Nutzern zur Verfügung stellt, von ihm als Verantwortlichem nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung („**DSGVO**“) ordnungsgemäß erhoben und im Rahmen der Betreiber-Dienste verarbeitet werden dürfen.

Der Nutzer (als Verantwortlicher) und der Betreiber (als Auftragsverarbeiter) schließen zusammen mit diesem Vertrag für dessen Dauer die in Anlage 4 beigefügte Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten („**AVV**“). Der Betreiber hat den Nutzer darin zu unterstützen, dass dieser seinen Informations- und Dokumentationspflichten nach Art. 13, 14, 30, 35 DSGVO sowie etwaigen Mitteilungspflichten nach Art. 33, 34 DSGVO im Falle von Datenschutzverletzungen in dem gesetzlich geforderten Rahmen nachkommen kann.

Soweit der Nutzer personenbezogene Daten im Rahmen eines Nutzer-Dienstes einem oder mehreren anderen Nutzern zur Verfügung stellt, haben sich die betreffenden Nutzer vorab darüber zu verständigen, ob sie in ihrem Rechtsverhältnis eine AVV abschließen, eine gemeinsame Verantwortlichkeit begründen oder eine Datenübermittlung nach den dafür maßgeblichen Rechtsgrundlagen durchführen und ggf. eine entsprechende Vereinbarung gemäß Anlage 6 abschließen.

Der Betreiber hat den Nutzer in angemessenem Umfang zu unterstützen, etwaigen Mitteilungspflichten als Betreiber einer Kritischen Infrastruktur nachzukommen, insbesondere ihm vorliegende Informationen zur Verfügung zu stellen.

Der Nutzer hat im Rahmen eines Nutzer-Dienstes sicherzustellen, dass er und die betreffenden weiteren Nutzer die sie ggf. treffenden gesetzlichen Pflichten aus den Bestimmungen des IT-Sicherheitsrechts, den Regelungen des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und sonstiger einschlägiger ausfuhrkontrollrechtlicher Bestimmungen einhalten.

1. Zertifizierung und Audit

Der Betreiber hat für die Betreiber-Dienste Zertifizierungen nach den gängigen Industriestandards ISO 27001, 27018, 27701 sowie nach den Maßgaben der Zertifizierung der International Data Spaces Association („**IDS-Zertifizierung**“) vorzuhalten.

Der Nutzer ist berechtigt, jederzeit beim Betreiber nach angemessener Vorankündigung die entsprechenden Zertifikate einzusehen und/oder durch einen von ihm beauftragten Dritten überprüfen zu lassen.

1. Schlussbestimmungen

Der Vertrag stellt die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien dar und geht allen früheren Vereinbarungen, Regelungen und/oder Übereinkünften zwischen den Parteien in Bezug auf die Plattform und Betreiber-Dienste vor.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages einschließlich dieser Formvorschrift bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

Der Betreiber hat den Nutzer spätestens sechs Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform über Änderungen dieser Teilnahmebedingungen und/oder der Betreiber-Dienste zu informieren. Abweichend hiervon gilt für die Einstellung oder eine wesentliche Funktionsänderung eines Betreiber-Dienstes die in Ziff. 11.2 genannte Frist. Die Zustimmung zu diesen Änderungen durch den Nutzer gilt als erteilt, wenn der Nutzer dem Betreiber seine Ablehnung der Änderungen nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen in Textform mitteilt und damit – bei Änderung der Teilnahmebedingungen – die Kündigung des Vertrags bzw. – bei Änderung eines Betreiber-Dienstes – des Betreiber-Dienstes, dessen Änderung abgelehnt wurde, erklärt. Der Betreiber weist den Nutzer in der Information über die Änderungen noch einmal besonders auf das Ablehnungsrecht, die Frist dafür und die damit verbundene Kündigung hin. Die geänderten Teilnahmebedingungen werden auf der Plattform veröffentlicht.

Auf diese Teilnahmebedingungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Sitz des Betreibers zuständige Gericht.

Anlage 1 (Leistungsbeschreibung der Betreiber-Dienste)

Anlage 2 (Service Levels der Betreiber-Dienste)

Anlage 3 (Anforderungen Technische Vorgaben und IT-Sicherheit)

Anlage 4 (Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach Art. 28 DSGVO)

Anlage 5 (Anforderungen an automatisierte Erklärungen einschließlich Vertragsabschlüssen)

Anlage 6 (Mustervereinbarungen nach Art. 26 und 28 DSGVO für Nutzer-Dienste)

Anlage 7 (Musterverträge für N2N-Kooperationen)

**Nutzung und Bezeichnung der Plattformbedingungen**

Die Nutzung dieser Plattformbedingungen steht jedermann unter Wahrung der nachstehenden Lizenzbestimmmungen frei.

…

Die „Teilnahmebedingungen einer Industrie 4.0 Plattform“ werden unter der Creative Commons Lizenz CC BY 4.0 lizenziert (<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>).

Zur Erfüllung der gebotenen Namensnennung schlagen der/die Lizenzgeber folgende Formulierung vor:

„Diese Teilnahmebedingungen haben die folgenden Mitglieder der Arbeitsgruppe „Recht-TestBed“ der Plattform Industrie 4.0 ([www.plattform-i40.de](http://www.plattform-i40.de)) verfasst:

Prof. Georg Borges und Dr. Alexander Duisberg (gemeinsame Federführung), Dr. Philipp Haas, Dr. Ulrich Keil, Dr. Christine Payer, Martin Schweinoch und Dr. Nick Wittek.“

Der/die Lizenzgeber verzichten auf die Namensnennung, soweit die Teilnahmebedingungen für konkrete Verträge genutzt werden.